



Pauschal-Haustaxen

(Schweizerfranken)

Stand Januar 2020

| | Marchgraben | | Weid | |
|--|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| | Sommer 1.6.-31.10. | Winter 1.11. - 31.5. | Sommer 1.6.-31.10. | Winter 1.11. - 31.5. |
| 1 Nacht / Person mindest. pro Nacht | 25.-- 375.-- | 26.-- 390.-- | 25.-- 300.-- | 26.-- 312.-- |
| 2 Nächte mindest. pro Nacht | 25.-- 375.-- | 26.-- 390.-- | 25.-- 300.-- | 26.-- 312.-- |
| 3 Nächte / Person mindest. pro Nacht | 17.-- 255.-- | 18.-- 270.-- | 17.-- 204.-- | 18.-- 216.-- |
| ab 4 Nächten / Person mindest. pro Nacht | 15.-- 225.-- | 16.-- 240.-- | 15.-- 180.-- | 16.-- 192.-- |
| | Mindestens 15 Persnen | | Mindestens 12 Personen | |

Extras

| | |
|---|--|
| Kurtaxe pro Person u. Nacht: | 0.80 Kinder 2.20 Erwachsene |
| Bettwäsche pro Bett und Aufenthalt: (nur auf Wunsch für die Leiterzimmer) | 15.00 / Bett |
| Ansichtskarten | 0.80 / Stück |
| Hund pauschal pro Aufenthalt | 30.00 / pro Tier |

Spezielles

- **Ankunftszeit, einchecken frühestens 16 Uhr / Abreisezeit spätestens 11 Uhr**
- Ein-/Aus-Checken bei Frühanreise oder Spätabreise bei der Buchung erwähnen: CHF 50.- Zuschlag
- 10% Rabatt für Kunden aus dem Euro-Raum
- Kinder bis 5 Jahre: gratis
- Zwischen Mitte November und 20. Dezember Mindestaufenthalt 4 Nächte
- Reduktion von 5% auf den Haustaxen bei einem Aufenthalt von **9 und mehr Nächten!**
- Reduktion von 5% auf den Haustaxen bei Belegung von **35 und mehr Personen im Haus Marchgraben und 25 und mehr Personen im Haus Weid**
- Bei Miete des Chalet „Weidhüttli“ zusammen mit „Marchgraben“ und/oder „Weid“ gilt im Chalet keine Mindestbelegung; die Haustaxen entsprechen in diesem Falle denjenigen der grossen Häuser
- Hausnutzung ohne Übernachtung: 1 Tag = CHF 100.— (Reinigung gemäss Hausordnung)
- **Besenrein auf Bestellung bei der Buchung:** Haus Marchgraben: **CHF 300.-**
Besenrain Haus Weid: **CHF 250.-** / Weidhüttli: **CHF 80.--**
- Die Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Vermietungen:

Ursula Zimmermann, Hardmattengut 5, CH-4802 Strengelbach

Tel.: 0041 (0)62 751 11 94 E-Mail: achsetenreservierungen@blaueskreuz.ch



Achseten Ferien- und Gruppenhäuser des Blauen Kreuzes

Hausordnung

Marchgraben / Weid

Vorbemerkungen:

Das Blaue Kreuz ist ein Hilfswerk im Bereiche der Suchtkrankenhilfe.

Wir laden sie ein, während des Aufenthaltes in unseren Häusern mit einem „time out“ eine persönliche Erfahrung zu machen und alkoholfreie Gastlichkeit zu geniessen.

Wir übergeben Ihnen das Haus sauber und wünschen Ihnen frohe und sonnige Tage.

Der Hauswart betreut die Ferienhäuser im Nebenamt. Wir sind deshalb darauf angewiesen, dass unsere Mieter das Haus wieder ordentlich und gereinigt zurück lassen.

Mit Ihnen zusammen sind wir Gäste im Engstligental und verhalten uns gegenüber der einheimischen Bevölkerung verständnis-voll und freundlich.

1.
Der Alkoholkonsum ist in unseren Häusern nicht erwünscht.

2.
Das Rauchen ist im ganzen Haus feuerpolizeilich verboten

3.
Die Heizungsräume sind nur der Lagerleitung zugänglich. Sie sind stets abzuschliessen.

4.
Aus ökologischen Überlegungen bitten wir alle Bewohnerinnen und Bewohner, Türen und Fenster nicht unnötig offen stehen zu lassen und beim Verlassen des Hauses die Lichter zu löschen.

5.
Schliessen Sie während der Nacht bei Frostgefahr die WC-Fenster!

6.
Vor dem Verlassen des Hauses und ebenso bei einsetzendem Regen oder Schneefall sind unbedingt alle Dachfenster zu schliessen.

7.
Stühle und Bänke vom Hausinnern dürfen nicht draussen verwendet werden. Bei jedem Haus stehen Party-Tische und Bänke für den Aussenbereich bereit.

8.
Die Wiesen und Matten der Bergbauern dürfen nicht nach Lust und Laune betreten oder ohne Absprachen anderweitig benutzt werden. Auf dem landwirtschaftlichen Areal dürfen keine Gegenstände liegen gelassen werden, die Vieh und Maschinen beschädigen können.

9.
Benützen Sie nur die gebauten Feuerstellen! Im Winter dürfen sie nicht betrieben werden.

10.
Nur die gemieteten Gebäude dürfen betreten und genutzt werden (keine Schober, Ställe und dergleichen)!

11.
Ski- und Wanderschuhe sind im Schuhraum zu deponieren. Die oberen Räume dürfen nur mit Hausschuhen betreten werden.

12.
Das Klavier ist fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch wieder abzuschliessen.

13.
Das Haus und dessen Mobiliar sind mit Sorgfalt zu benützen.

Das Anschreiben oder Einritzen von Namen, Sprüchen, Zeichnungen etc. an Wänden, Decken oder übrigem Mobiliar ist unter allen Umständen zu unterlassen.

Beschädigungen werden dem Mieter verrechnet.



Wichtige Arbeiten bei Lager-Ende

14.
Alle Räume sind – auch unter den Schlafstellen – mit dem Staubsauger zu reinigen.

15.
Die Böden der Eingangshalle, Toiletten, Waschräumen und WC's sind feucht zu reinigen.

Küche:

16.
Die Küche ist durch das Küchenpersonal und nicht durch Kinder zu reinigen.

Alle Backöfen sind – wie beschrieben – 1 Tag vor Abreise einzusprayen und am Abreisetag fertig zu reinigen.

Besonders gut zu reinigen sind

- Kippkessel und Pfannen
- Wärmeschränk
- Herd mit Platten
- Chromstahlumbauten

Pfannen und Küchenzubehör sind nach den Beschriftungen in den Kästen, Schränken und Schubladen zu versorgen.

Geschirr und Besteck sind gemäss Beschriftungen einzuräumen.

Die Vorratskammer ist nass zu reinigen.

Alle Böden des Küchen- und Servicebereiches sind nass zu reinigen.

17.
Alle Wolldecken sind einheitlich zusammen zu legen und in den entsprechenden Kästen zu deponieren.

18.
Duvet- und Kissenanzüge abziehen und zum Waschen bereitlegen.

19.
Sämtlicher Kehricht ist in dem dafür bestimmten „Kehrichthüttli“ vor dem unteren Haus in Abfallsäcken zu deponieren.

Leere Kartonschachteln und Papier dürfen nicht verbrannt werden. Kartonschachteln und Papier sind – möglichst gebündelt – ebenfalls im „Kehrichthüttli“ zu deponieren.

20.
Putzmaterial und die gereinigten Besen sind in den Schränken auf den entsprechenden Etagen wieder zu versorgen.

21.
Verursachte Schäden am Gebäude, beschädigtes Material (Geschirr, Besteck, Küchensutensilien- und Geräte, Mobiliar) sind dem Abwart vor der Abreise mit dem im Haus aufliegenden Formular schriftlich zu melden.

Für Schäden, die auf unsachgemässe Behandlung zurückzuführen sind, ist der Mieter haftbar.

Die Hausabnahme entbindet den Mieter nicht von der Haftung für Schäden, die erst nach der Hausabnahme bemerkt werden.

22.
Sollte eine Nachreinigung seitens des Vermieters nötig sein, werden die Aufwendungen in Rechnung gestellt.

Herzlichen Dank!

Wir danken Ihnen für die Befolgung der Anweisungen unserer Hausordnung. So können auch nachfolgende Gruppen das Haus in einwandfreiem Zustand übernehmen.

Achseten Ferien- und Gruppenhäuser des Blauen Kreuzes

Januar 2020